

Est A-13153



Als Manuscript zum Druck verfügt.

Ritterschaftshauptmann Baron Budberg.

Reval, Ritterhaus, den 17. October 1898.

Eingabe des Ritterschaftshauptmannes

AN DEN HERRN MINISTER DER LANDWIRTHSHAFT UND
REICHSDOMAINEN

betreffend

das Project eines Gesetzes über das Wasserrecht.

Kürzlich habe ich Gelegenheit gehabt, ein von der beim Ministerium der Landwirthschaft und Reichsdomainen niedergesetzten Commission ausgearbeitetes Project von Regeln über die Ableitung von Wasser und das Ziehen von Gräben durch fremden Besitz zu Ent- und Bewässerungszwecken kennen zu lernen. In solchem Anlass beehre ich mich Ew. Hohen Excellenz folgende Erwägungen zu unterbreiten.

Die im Gouvernement Estland geltenden Civilgesetze enthalten sehr umfassende Bestimmungen über das Wasserrecht, welche die Vorzüge einer systematischen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebauten Codification besitzen. Dennoch hat sich, namentlich in neuester Zeit, das Bedürfniss nach einer gewissen Erweiterung dieser Codification geltend gemacht. Die von Jahr zu Jahr wachsende Concurrenz auf dem Weltmarkte und das damit verbundene Herabgehen der Preise der Bodenproducte, verbunden mit stetiger Steigerung der Arbeitslöhne, nöthigen die Landwirthe zu immer intensiverer Wirthschaft und zur Ergreifung aller nur erdenklichen Massnahmen, die zu einer Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens dienen können. Zu den wichtigsten dieser Massnahmen gehören unstreitig auch die Ent- und Bewässerung des Landes. Auf diesem Gebiet liegt nun namentlich ein Bedürfniss nach Fortbildung des bestehenden Rechts vor. Insbesondere erscheint es geboten, dem Grundeigenthümer die Möglichkeit zu gewähren, Be- und Entwässerungen auch in den Fällen zu bewerkstelligen, wo die Eigenthümer von Nachbargrundstücken, die davon mitbetroffen werden, sich zu denselben ohne genügenden Grund ablehnend verhalten. Weiter wäre es erwünscht eine Art der Vertheilung der Nutzung des Wassers zu statuiren, welche den gegenwärtigen Ansprüchen und der Billigkeit mehr entspräche, als die bezüglichlichen zur Zeit geltenden Gesetzesbestimmungen.

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

215314748



Besonders tritt aber das Bedürfniss nach Institutionen hervor, welche zu sachgemässer, practischer und summarischer Verhandlung und Entscheidung der diese Materien betreffenden Sachen berufen wären.

Endlich hat sich ein unabweisliches Bedürfniss nach einer im Interesse der Landescultur vorzunehmenden eingehenden Revision der bestehenden Gesetze über die Anlage und Unterhaltung von Mühlendämmen geltend gemacht, welches Gebiet von dem neuen Gesetz nur vorübergehend gestreift wird.

Unter diesen Umständen können die Landwirthe des Gouvernements Estland einer Gesetzgebungsthätigkeit auf dem Gebiet des Wasserrechts nur mit der grössten Genugthuung entgegensehen.

Gleichwohl aber halte ich es für meine Pflicht, als Vertreter der Stände dieses Gouvernements, darauf hinzuweisen, dass es mir unmöglich erscheint, das erwähnte Gesetzesproject ohne Weiteres auf das Gouvernement Estland anzuwenden. Durch eine solche Massnahme würden manche Widersprüche zu den hier bestehenden Gesetzen hervorgerufen, die zu den grössten Rechtsverwirrungen Veranlassung geben könnten. Es kann eben nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich für das Gouvernement Estland nicht um das Betreten einer noch unberührten Rechtssphäre, sondern um einen Eingriff in ein codificirtes, festumschlossenes und bewährtes (wenn auch erweiterungsbedürftiges) Recht handelt.

Da mir das erwähnte Project erst ganz kürzlich bekannt geworden ist, bin ich nicht in der Lage schon jetzt erschöpfend darzulegen, in welchen Punkten sich die Widersprüche geltend machen würden und in welcher Weise sich eine Anpassung des neuen Gesetzes an die hier bestehenden Gesetze oder, umgekehrt, eine erspriessliche Erweiterung der Localgesetze im Geiste der neuen Regeln erzielen liesse. Ich will mir nur gestatten, einige in die Augen fallende Erwägungen vorzubringen.

Die das Wasserrecht berührenden Bestimmungen des örtlichen Privat-Rechts sind in folgenden Gesetzen enthalten.

1. In den Art. 80, 81, 203—207 der Estländischen Bauerverordnung und

2. In den Art. 552, 759—770, 871—874, 878, 880, 997—1002, 1011—1056 und 1146—1155 des III. Bandes des Provincialrechts der Ostseegouvernements.

Bei einem so ausgedehnten System von das Wasser betreffenden Gesetzesbestimmungen, die zu einem grossen Theil dieselben Materien berühren, wie das neue Project, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass eine erspriessliche Neuerung der die Be- und Entwässerung betreffenden Rechtsordnungen nur möglich ist, unter Berücksichtigung aller in Geltung befindlichen, die verschiedenen Rechte am Wasser betreffenden Gesetze, u. A.



der Gesetze über Wasserleitungen, über Fischerei, über Damm- und Mühlenanlagen, über Flösserei u. s. w.

Zur Illustrirung des Gesagten mögen folgende Hinweise dienen, bei denen in erster Linie solche Bestimmungen des Provincialrechts in Betracht gezogen wurden, welche die Be- und Entwässerung im Auge haben.

1. Die Art. 2 und 8 des Projects statuiren die zwangsweise zu erlangende Möglichkeit, das Wasser zu Entwässerungszwecken durch fremdes Territorium in aller Art Wasserbehälter abzuleiten, wobei die Verfasser des Projects offenbar solche Wasserbehälter im Auge gehabt haben, welche fremdes Territorium durchschneiden oder bespülen. Dieser Theil des Projects widerspricht aber dem Art. 999 des III. Theils des Prov.-Rechts, wonach der Eigenthümer des höheren Grundstücks auf diesem keine Anlage machen oder zerstören darf, wodurch zum Nachtheil des niedriger liegenden das (Schnee- und Regen-) Wasser auf dieses in einer von dem natürlichen Laufe abweichenden Weise abgeleitet werden würde. Denn wenn auch die Ableitung des Wassers in niedriger gelegene fremde Wasserbehälter nicht in jedem Fall einen Nachtheil für deren Besitzer haben muss, so liegt es doch auf der Hand, dass, wo es sich z. B. um Seen, Teiche oder Tümpel ohne Abfluss oder um für den Abfluss zu enge Gräben handelt, eine neue Zuleitung zu diesen Gewässern in der Regel eine Versumpfung des dieselben umgebenden Terrains zur Folge haben wird. Es dürfte hier geboten erscheinen, einestheils das Provincialrecht in dem Sinne abzuändern, dass die Ableitung des Wassers zu Entwässerungszwecken in fremde Gewässer ermöglicht werde, andererseits aber dieses im Project vorgesehene Recht in der Art zu beschränken, dass die Ableitung nur dann zulässig sein soll, wenn sie ohne wesentliche Schädigung anderer Grundstücke, in's Werk gesetzt werden kann, wobei insbesondere in's Auge zu fassen ist, dass das Wasser nur in genügend weite fließende oder mit entsprechendem Abfluss versehene Gewässer abgeleitet werden dürfte.

2. Der Art. 3 des Projects widerspricht zum Theil den Bestimmungen des Art. 1055 des III Theiles des Provincialrechts der Ostseegouvernements.

Der Art. 3 des Projects verlangt nur, dass bei der Anlage einer neuen Wasserleitung die übrigen Uferbesitzer nicht desjenigen Wasserquantums verlustig gehen, welches sie **bereits** nutzen. Eine Verringerung des Wasserstandes wäre hiernach zulässig, wenn nur die übrigen Besitzer noch so viel Wasser nachbehalten, wie sie bis dahin genützt haben. Dagegen untersagt der Art. 1055 des Provincialrechts Th. III, unabhängig von dem Umfang der bis dahin stattgehabten Wassernutzung, eine wesentliche Beeinträchtigung des Wasserbestandes der Gewässer. Es müsste also entweder eine Aenderung des Art. 3 des Projects, oder, eine theilweise Aufhebung des Art. 1055 des III. Theiles des Provinzialrechts bewerkstelligt werden.

3. Der Art. 3 des Projects steht ferner in strictem Widerspruch zum Art. 1056 des III. Theils des Provincialrechts.



Nach dem Art. 3 des Projects hat derjenige, welcher eine neue Wasserleitung aus gemeinschaftlichen Gewässern anlegt, sich auf dasjenige Wasserquantum zu beschränken, welches die bestehenden Wassernutzungen anderer Grundeigenthümer übrig lassen. Es kann also sehr wohl der Fall eintreten, dass, wo ein Grundstück bereits den ganzen Wasserbestand eines Gewässers nutzt, — die Besitzer anderer, von diesem Gewässer durchschnittener oder bespülter Ländereien demselben nicht einen Tropfen zu culturtechnischen (Bewässerungs-) Zwecken entnehmen dürfen. Der Art. 1056 des III. Theiles des Provincialrechts dagegen statuirt eine **Vertheilung** des Wassers eines gemeinschaftlichen Flusses nach der **Grösse** der anliegenden Grundstücke, geht also von ganz abweichenden Principien aus.

Meiner Meinung nach dürfte es sich empfehlen, in diesem Punkte das Project dem Provincialrecht anzupassen, die Vertheilung des Wassers aber nicht nach der Grösse, sondern nach dem zu erweisenden Bedarf der Grundstücke zu bemessen. Nur dadurch würde einestheils der Gerechtigkeit, anderentheils dem Streben nach möglichster Ausdehnung der culturtechnischen Meliorationen Rechnung getragen.

4. Der Art. 4. des Projects gewährt den Eigenthümern von Ländereien, welche an das zu nutzende Wasser garnicht angrenzen, ein Recht auf Benutzung desselben, während nach Art. 1013 des III. Theiles des Provincialrechts diejenigen fliessenden und stehenden Gewässer, welche die Grundstücke verschiedener Eigenthümer durchschneiden oder bespülen, im gemeinschaftlichen Eigenthum der angrenzenden Grundherren stehen und nach Art. 871—874, das Recht des Eigenthümers ein strict ausschliessliches ist.

Die Anwendung des Art. 4. des Projects auf das Gouvernement Estland würde also eine Durchbrechung einer der wichtigsten in diesem Gebiet bestehenden Rechtssphäre bilden, die principiell sehr bedenklich wäre, ausserdem auch practisch zu grossen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten Veranlassung geben könnte.

Es erschiene allenfalls nur zulässig, den nicht angrenzenden (не прибережнымъ) Grundeigenthümern in dem Fall ein Recht auf Mitbenutzung des Wassers zu gewähren, wo die anzulegende oder angelegte Wasserleitung ihr Terrain berührt und das Interesse der Adjacenten durch die Mitbenutzung nicht wesentlich geschädigt wird.

5. Die Art. 6 und 7 des Projects statuiren eine **zwangsweise Zuweisung** von Ländereien **zur Nutzung** behufs Anlage von Be- und Entwässerungen.

Das Estländische Bauergesetzbuch (Art. 204 und ff.) kennt nur eine zwangsweise Entziehung des **Eigenthums** zu obengedachten Zwecken, das Provincialrecht (Th. III Art. 868) gleichfalls nur eine **Zwangsenteignung** und zudem nur zu staatlichen oder communalen Zwecken. — Die zwangsweise Zuweisung von Nutzungen wäre eine dem Provincialrecht ganz



fremde Art der Begründung von Servituten, deren Einführung nur mittelst einer entsprechenden Ergänzung des Provincialrechts in's Werk gesetzt werden könnte.

6. Der Art. 8 des Projects statuirt die Berechtigung zu Entwässerungszwecken den Wasserstand in natürlichen und künstlichen Wasserbehältern herabzusetzen. Dieses Recht widerspricht, ebenso wie die im Art. 3 des Projects vorgesehene Befugniss, der im Art. 1055 des III. Theiles des Provincialrechts enthaltenen Vorschrift, dass durch Wasserleitungen aus gemeinsamen Gewässern der Wasserbestand nicht wesentlich beeinträchtigt werden soll. Ohne mich auf eine detaillirte Erörterung dieses Theiles der vorliegenden Materie einzulassen, möchte ich doch nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass es jedenfalls höchst bedenklich erscheint, Jedem, der Entwässerungen bewerkstelligen will, zu gestatten, den Wasserbestand von vorhandenen Gewässern herabzusetzen, ohne irgendwie auf die Adjacenten dieser Gewässer, denen der Stand derselben vom speciell landwirthschaftlichen Gesichtspunkte aus oder aus anderen Gründen, z. B. wegen der Fischerei, der Flösserei, des Vorhandenseins von Triebwerken u. s. w. von grösster Wichtigkeit sein kann, Rücksicht nehmen zu müssen.

7. Was die Zusammensetzung der gemäss Art. 16—18 des Projects zu formirenden Commissionen betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass es im Gouvernement Estland weder Kreisadelsmarschälle (sie könnten durch je einen Kreisdeputirten ersetzt werden) noch Kreisglieder des Bezirksgerichts, noch Landhauptleute, noch Präsidenten von Kreis-Versammlungen, noch Kreisglieder der Bauerbehörden, noch Friedensvermittler giebt. Für die Zusammensetzung der Commissionen im Gouvernement Estland müssten daher besondere Bestimmungen erlassen werden, wobei es sich empfehlen dürfte, eine zahlreichere Vertretung des örtlichen, dem Landwirthschaftsbetriebe obliegenden Elements vorzusehen, weil nur Personen mit genauer Kenntniss der localen Bodenverhältnisse und der örtlichen Landwirthschaft im Stande wären, jeden concreten Fall practisch richtig aufzufassen.

Ich schliesse meine Erörterungen, in denen ich, wie erwähnt, nur einzelne Divergenzen zwischen dem in Estland geltenden Recht und dem Project hervorgehoben, von sonstigen Erörterungen der Vorzüge und Mängel des Letzteren aber ganz abgesehen habe.

Zugleich gestatte ich mir der ergebensten Bitte Ausdruck zu geben, dass bei der Beprüfung des Projects die Anwendbarkeit der einzelnen Theile desselben auf das Gouvernement Estland, insbesondere auch die Anpassung derselben an das hier geltende Recht und die Anpassung des Letzteren an das neue Gesetz Berücksichtigung finden möge und dass, wenn möglich, der Estländischen Landesvertretung Gelegenheit gegeben werde, sich in dieser so ausserordentlich wichtigen Sache eingehender zu äussern.

November 1897.